



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Januar 2014
(OR. de)**

18161/13

**SPG 27
WTO 363
DELACT 111**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Dezember 2013

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2013) 9133 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 17.12.2013 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 9133 final.

Anl.: C(2013) 9133 final

18161/13

DG C 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2013
C(2013) 9133 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 17.12.2013

**zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema
allgemeiner Zollpräferenzen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union (EU) gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) wird denjenigen Entwicklungsländern gewährt, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem gefährdet sind, um ihnen zu helfen, die besonderen Belastungen und Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die sich aus der Ratifizierung und der tatsächlichen Anwendung wichtiger internationaler Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung ergeben.

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (APS-Verordnung) ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Land in den Genuss der APS+-Regelung kommen kann. Am 28. August 2013 wurde durch eine delegierte Verordnung der Kommission¹ eine erste Liste der APS+-begünstigten Länder angenommen und als Anhang III in die APS-Verordnung aufgenommen. Äußern weder das Europäische Parlament noch der Rat Vorbehalte gegenüber der delegierten Verordnung, so gilt diese ab 1. Januar 2014.

El Salvador, Guatemala und Panama haben einen Antrag auf APS+-Begünstigung eingereicht. Die Kommission hat ihre Anträge geprüft und festgestellt, dass diese Länder die Qualifikationskriterien für das APS+ erfüllen.

Nach der Entscheidung, El Salvador, Guatemala und Panama APS-Präferenzen zu gewähren, wird die Kommission den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung durch die begünstigten Länder sowie die Zusammenarbeit dieser Länder mit den einschlägigen Aufsichtsgremien im Einklang mit Artikel 13 der APS-Verordnung beobachten.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde auf Sitzungen am 10. September 2013 und am 21. Oktober 2013 sowie im Wege elektronischer Kommunikation im September und Oktober 2013 befragt.

¹ C(2013) 5541 final.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 Absatz 4 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Erstellung und Änderung des Anhangs III der APS-Verordnung zu erlassen. Mit dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt wird die Liste der APS+-begünstigten Länder geändert, und El Salvador, Guatemala und Panama werden in diese Liste aufgenommen. Dieser Vorschlag sollte so bald wie möglich angenommen werden, damit diese Länder zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Genuss der Sonderregelung APS+ kommen.

Die Änderung erfolgt in Form der Aufnahme der drei genannten Länder in Anhang III der APS-Verordnung.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 17.12.2013

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind spezifische Qualifikationskriterien festgelegt, die ein antragstellendes Land erfüllen muss, um in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu kommen. Damit das möglich ist, muss das Land als gefährdet gelten. Es muss alle in Anhang VIII der genannten Verordnung aufgeführten Übereinkommen ratifiziert haben, und in den jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der einschlägigen Aufsichtsgremien dürfen keine schwerwiegenden Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen festgestellt worden sein. Zu keinem der Übereinkommen darf das Land einen Vorbehalt geäußert haben, der durch das betreffende Übereinkommen untersagt ist oder der für die ausschließlichen Zwecke des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 als mit dem Ziel und dem Zweck des betreffenden Übereinkommens unvereinbar gilt. Es muss vorbehaltlos die Berichtspflicht der einzelnen Übereinkommen akzeptieren und die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten bindenden Zusagen abgeben.
- (2) Ein APS-begünstigtes Land, das in den Genuss der APS+-Vergünstigungen kommen möchte, muss einen Antrag einreichen und umfassende Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen, zu seinen Vorbehalten und den von anderen Vertragsparteien des Übereinkommens gegen diese Vorbehalte erhobenen Einwänden sowie zu seinen bindenden Zusagen vorlegen.
- (3) Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, zur Erstellung und Änderung des Anhangs III einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 AEUV zu erlassen mit dem Ziel, das antragstellende Land in den Genuss der APS+-Regelung kommen zu lassen, indem es in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufgenommen wird.

¹

ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

- (4) Bei der Kommission gingen Anträge der Republik El Salvador, der Republik Guatemala und der Republik Panama ein.
- (5) Die Kommission hat die Anträge nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geprüft und festgestellt, dass diese Länder die Qualifikationskriterien erfüllen. Sie sollten daher ab Inkrafttreten dieser Verordnung in den Genuss der APS+-Vergünstigungen kommen, und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Kommission wird den Status der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung durch die begünstigten Länder sowie die Zusammenarbeit dieser Länder mit den einschlägigen Aufsichtsgremien im Einklang mit Artikel 13 der APS-Verordnung beobachten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes werden in die Spalten B bzw. A von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 eingefügt:

El Salvador	SV
Guatemala	GU
Panama	PA

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.12.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*